



Ihr Finanzamt informiert

Information zur Steueranrechnung für Grenzgänger in die Schweiz

1. Regelungen nach dem DBA-Schweiz

Ausgangspunkt für die Besteuerung von Grenzgängern in die Schweiz ist Art. 15a des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen – DBA-Schweiz (BStBl 1973 I S. 61). Sofern eine in Deutschland wohnhafte Person die Grenzgängereigenschaft nach Art. 15a Abs. 2 DBA-Schweiz erfüllt, hat der Tätigkeitsstaat Schweiz in der Regel ein auf 4,5 % begrenztes Quellenbesteuerungsrecht. Das eigentliche Besteuerungsrecht des Arbeitslohns verbleibt beim Wohnsitzstaat Deutschland. Nach Art. 15a Abs. 3 Buchst. a DBA-Schweiz wird die Schweizer Quellensteuer auf die in Deutschland festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

2. Regelungen nach dem nationalen Recht

Eine Person mit Wohnsitz in Deutschland unterliegt nach der Vorschrift des § 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit ihrem gesamten Welteinkommen im Inland der unbeschränkten Steuerpflicht. Bei im Ausland tätigen Arbeitnehmern kommt eine Freistellung von der inländischen Besteuerung nur in Betracht, wenn das anzuwendende Abkommen eine Steuerfreistellung vorsieht. Das DBA-Schweiz sieht keine Steuerfreistellung bei Grenzgängern vor. Die Doppelbesteuerung wird durch Anrechnung der Schweizer Quellensteuer vermieden.

Nach der Regelung des Abkommens wird die Anrechnung nach der Vorschrift des § 36 EStG vorgenommen. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a EStG kommt eine Steueranrechnung jedoch nur für Einkünfte in Betracht, die bei der Veranlagung erfasst sind. Sofern Einkünfte nicht bei der Ermittlung der Steuer oder des Steuersatzes (sog. Progressionsvorbehalt) berücksichtigt wurden, kann die darauf entfallende Quellensteuer nicht angerechnet werden. Hierzu ist ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ergangen. Das BMF-Schreiben vom 08.02.2018 (BStBl I S. 270) verdeutlicht, dass die von der Schweiz erhobene Quellensteuer wie Abzugsbeträge auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen ist, was eine Kürzung der Steueranrechnung beim Vorliegen steuerfreier Einkünfte zur Folge hat.

3. Ermittlung der Einkünfte anhand der Anlage N-Gre

Nach § 34d Nr. 5 EStG sind ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit u.a. Einkünfte für im Ausland ausgeübte Tätigkeiten. Das ist bei Grenzgängern in die Schweiz regelmäßig der Fall. Die Höhe der Einkünfte muss hierbei nach deutschem Steuerrecht ermittelt werden, d.h. es gelten z.B. auch die Vorschriften über inländische Steuerbefreiungen. Durch die Anpassungen an das nationale Recht kann die für die deutsche Steuer zugrundeliegende Bemessungsgrundlage von der schweizerischen Bemessungsgrundlage abweichen. Die bedeutsamsten Hinzurechnungen und Kürzungen sind auf der Anlage N-Gre aufgeführt.

4. Kürzung des Anrechnungsbetrags bei der Schweizer Quellensteuer

Wie in Tz. 3 beschrieben, finden zur Ermittlung der deutschen Bemessungsgrundlage Kürzungen (z.B. SUVA-Geld, Mutterschaftsentschädigung nach EOG) statt. Sofern die Kürzungsbeträge nicht bei der Ermittlung des Steuersatzes (z.B. Krankentaggeld, Kinderzulagen) berücksichtigt werden, kann insoweit auch keine darauf einbehaltene Schweizer Quellensteuer angerechnet werden. Bei Hinzurechnungsbeträgen (z.B. steuerpflichtige Arbeitgeberbeiträge ins Überobligatorium) wird eine Schweizer Quellensteuer berücksichtigt, obwohl auf die einzelne Leistung tatsächlich keine Quellensteuer in der Schweiz einbehalten wurde. Der Höchstbetrag der Anrechnung ist jedoch auf die tatsächlich einbehaltene Quellensteuer begrenzt. Durch die Hinzurechnungen kommt es in einer Vielzahl von Fällen faktisch zu keiner Kürzung der anzurechnenden Schweizer Quellensteuer.

5. Keine Doppelbesteuerung durch Kürzung der Quellensteueranrechnung

Nach Art. 3 Abs. 2 DBA-Schweiz gilt für die Ermittlung der Einkünfte und der hierauf entfallenden Steuer das jeweilige nationale Recht des betroffenen Staates. Errechnet die Schweiz also nach ihrem nationalen Recht eine Bemessungsgrundlage für den Abzug der 4,5%-igen Quellensteuer, entspricht dies dem Abkommen. Ist die deutsche Bemessungsgrundlage jedoch niedriger und wird die Quellensteueranrechnung verringert, ergibt sich hier - sowohl rechnerisch als auch rechtlich - keine Doppelbesteuerung. Beide Staaten haben sich abkommenskonform verhalten. Die Kürzung der Quellensteuer ist nur durch das nationale deutsche EStG verursacht.

6. Rechtsmittel gegen die Kürzung der Quellensteueranrechnung

Sofern ein Grenzgänger mit der Kürzung der Quellensteueranrechnung nicht einverstanden ist, kann er einen Abrechnungsbescheid nach § 218 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) beantragen, in dem die Steueranrechnung erneut überprüft wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhof (BFH) kann über Streitigkeiten, die die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen betreffen, endgültig nur im Verfahren nach § 218 Abs. 2 AO entschieden werden (BFH-Urteil vom 28.04.1993, BStBl 1994 II S. 147). Weitere Einwendungen können dann im Einspruchsverfahren gegen den Abrechnungsbescheid vorgebracht werden. Darüber entscheidet das Finanzamt durch Einspruchsentscheidung, gegen die der Rechtsweg offen steht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt